



Österreichische Finanzmarktaufsicht
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mail: thomas.fuereder@fma.gv.at

Begutachtungsentwurf für ein FMA-Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Datum: 21. August 2018

GZ FMA-GW4000.920/0002-PGT/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs der FMA für ein Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Kapitel 4.1.2 beschreibt die Feststellung der Identität des Kunden. Kapitel 4.1.3 widmet sich der Überprüfung der Identität bei natürlichen und juristischen Personen. Da wirtschaftliche Eigentümer ebenfalls natürliche Personen sind, besteht Unsicherheit was unter „Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers“, „Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers“ und „Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers“ verstanden wird. Diese drei Begriffe werden im Rundschreiben unterschiedlich verwendet.

Wir ersuchen um eine detaillierte Erklärung dieser Begriffe unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der Überprüfung der Identität des Kunden (natürlicher Person), so wie sie im Punkt 4.1.2 und 4.1.3.1. beschrieben ist, nicht gleichgestellt werden kann. Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ist in der Praxis nicht möglich.

Es wird darüber hinaus in verschiedenen Abschnitten des Rundschreibens immer wieder auf Umstände und Faktoren für ein bestehendes Geldwäsche-Risiko verwiesen. Dabei werden die unterschiedlichen Begriffe „erhöhtes Risiko“ und „hohes Risiko“ verwendet. Es wäre zu klären, ob diese Begriffe synonym zu verstehen sind bzw. insbesondere unter den Sammelbegriff verstärkte Sorgfalt subsu-

Dipl.KW Christina Wührer
Lebensversicherung 

Tel.: (+43) 1 71156- 229
Fax: (+43) 1 71156- 271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR Zahl 462754246

Ausg.Nr. 65/18

Seite 1/7



miert werden können oder ob aus Sicht der FMA in Fällen, in denen das Geldwäsche-Risiko ein mittleres Risiko übersteigt, zwingend mehrere Risikoklassen mit differenzierten Maßnahmen zu definieren sind (Siehe Fußnote 94 „erhöhte Risikoklasse“ / „hohe Risikoklasse“ etc.).

Aktualität von Registerauszügen:

Seite 2/7

Rz 76: Da die österreichischen Register für juristische Personen grundsätzlich zugänglich sind, kann nach der Rechtsprechung des VwGH im Einzelfall bereits ein mehrere Tage alter Registerauszug als nicht "beweiskräftig" angesehen werden.

Rz 80: [...] Grundsätzlich sollen ausländische Identitätsnachweise und allfällige zusätzliche Dokumente rezenten Datums, nach Möglichkeit nicht älter als sechs Wochen, sein. [...]

Die angesprochene VwGH-Entscheidung bezieht sich auf die Eröffnung eines Girokontos einer in Belize registrierten Gesellschaft bei einem österreichischen Kreditinstitut, wobei das Institut diese Gesellschaft als "Hochrisikokunden" eingestuft hatte. Da keine sonstigen Vorgaben der FMA für die Aktualität inländischer Registerauszüge im Rundschreiben enthalten sind, besteht die Gefahr, dass dieser "Einzelfall" zur generellen Anforderung eines "tagesaktuellen" Firmenbuchauszugs führen könnte. Dies wäre im Hinblick auf den risikobasierten Ansatz, den auch der VwGH in seiner Entscheidung grundsätzlich anerkennt, überschießend. Nach dem aktuell gültigen FMA-Rundschreiben zur Identifizierung (Rz 31) sollten Registerauszüge generell "nach Möglichkeit nicht älter als 6 Wochen sein". Das neue Rundschreiben könnte paradoxerweise dazu führen, dass für inländische Gesellschaften - selbst wenn keine Anhaltspunkte für ein hohes Risiko vorliegen - bezüglich der Aktualität strengere Voraussetzungen gelten als für ausländische Gesellschaften. Wir würden daher für eine Beibehaltung der aktuellen grundsätzlichen Vorgabe von max. 6 Wochen plädieren, wobei entsprechend dem VwGH-Urteil in Einzelfällen, sofern sich Anhaltspunkte für ein hohes Risiko ergeben, auch aktuellere Registerauszüge erforderlich sein können.

Identifizierung organschaftlicher Vertreter von juristischen Personen:

Rz 98: Bei juristischen Personen sind vom Verpflichteten nicht alle organschaftlichen Vertreter festzustellen. Es ist ausreichend, die Identität jener vertretungsbefugten Personen zu überprüfen, die gegenüber dem Verpflichteten rechtsgeschäftlich auftreten bzw. sollte die Identität der übrigen vertretungsbefugten Personen auf risikoorientierter Grundlage überprüft werden (§ 7 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG).



Der letzte Halbsatz ("bzw. sollte die Identität der übrigen vertretungsbefugten Personen...") geht über die Verpflichtung des § 7 Abs 1 letzter Satz FM-GwG hinaus, wonach die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person zu erfolgen hat, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft. Eine Anforderung zur Identifizierung der "übrigen" vertretungsbefugten Personen (also jener, die nicht rechtsgeschäftlich auftreten), lässt sich aus dem FM-GwG nicht ableiten. Dieser letzte Halbsatz sollte daher gestrichen werden. Die Feststellung der Identität der übrigen vertretungsbefugten Personen bringt keinen Mehrwert für die Geldwäsche-Prävention und geht über die Anforderungen des FM-GwG hinaus.

Seite 3/7

Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlich Berechtigten:

Rz 106: Verpflichtete haben nicht nur die Identität ihres unmittelbaren Kunden festzustellen und zu überprüfen, sondern auch jene der wirtschaftlich Berechtigten. [...]

Rz 163: Die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sind risikobasiert zu überprüfen [...]

Die Ausführungen in diesen Randziffern sind unserer Ansicht nach nicht einheitlich bzw. widersprüchlich. Wir ersuchen um Klarstellung im Sinne eines risikobasierten Ansatzes.

Rz 163: [...] Daher ist eine Selbstauskunft des Kunden über die Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer nicht ausreichend. [...] Kommt der Verpflichtete aufgrund seiner Risikoanalyse zum Ergebnis, dass bei einem Kunden nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, kann unter Umständen auch mit einer Selbstauskunft das Auslangen gefunden werden. [...]

Aus der derzeitigen Formulierung geht nicht klar hervor, wann mit einer Selbstauskunft bzgl. des wirtschaftlichen Eigentümers das Auslangen gefunden werden kann: Zur Klarstellung sollte der letzte Satz wie folgt adaptiert werden:
„Kommt der Verpflichtete allerdings aufgrund seiner Risikoanalyse zum Ergebnis, dass bei einem Kunden nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, kann auch mit einer Selbstauskunft das Auslangen gefunden werden.“

Rz 171: [...] Anhand dieser Reisepasskopien kann die Identität von wirtschaftlichen Eigentümern ohne Wohnsitz im Inland überprüft werden. [...]



Da alleine durch das Aufliegen der Ausweiskopien keine Identitätsüberprüfung durchgeführt werden kann, schlagen wir vor, den Satz vollständig zu streichen.

Aktualisierung von Unterlagen:

Rz 198: Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung sind dabei einerseits periodisch in dem jeweiligen Kundenrisiko angemessenen Abständen vorzunehmen und andererseits anlassbezogen bei Hinweisen auf eine Änderung. So kann etwa bei Kunden, die im niedrigen Risiko eingestuft sind, eine anlassbezogene Aktualisierung ausreichend sein. Sind Kunden im mittleren Risiko eingestuft, ist zusätzlich zur anlassbezogenen Aktualisierung jedenfalls in einem Intervall von höchstens drei Jahren zu aktualisieren. Sind Kunden im hohen Risiko eingestuft, verringert sich das Aktualisierungsintervall auf ein Jahr. Die risikobasierte Aktualisierung setzt die korrekte Risikoklassifizierung der Kunden voraus (vgl. FMA-Rundschreiben Risikoanalyse).

Seite 4/7

Für den Versicherungsbereich erachten wir diese Vorgaben als überschießend, da - vorausgesetzt es kommt zu keinen Vertragsänderungen - der Kunde ausschließlich die in der Lebensversicherung vereinbarten Prämieinzahlungen leistet und er nur im Versicherungsfall bzw. bei Vertragsende Leistungen erhält. Diese Situation ist nicht mit der Vielzahl unterschiedlicher Ein- und Auszahlungen auf Bankkonten zu vergleichen, was unter dem Aspekt der risikobasierten Sichtweise auch Auswirkungen auf die Aktualisierungspflichten haben sollte. Aus unserer Sicht sollte daher im Versicherungsbereich eine anlassbezogene Aktualisierung bei risikorelevanten Vertragsänderungen (z.B. Prämienerrhöhungen) und vor Auszahlungen ausreichend sein.

Darüber hinaus ersuchen wir im Kapitel 4.6. um Beispiele, welche Informationen, Daten und Dokumente für natürliche Personen aktualisiert werden sollen. (Ausweise können, wenn sie unbedenklich sind, auch mit abgelaufenem Datum akzeptiert werden.)

Rz 200: [...]Im Falle hohen Risikos sind bei juristischen Personen z.B. jährlich ein aktueller Registerauszug bzw. beweiskräftige Dokumente, die die aufrechte Existenz der Gesellschaft bestätigen (z.B. bei Offshore-Kunden ein sog. „certificate of good standing“), eine aktuelle Vollmacht (Prokura) des Vertretungsbefugten und aktualisierte Dokumente zum wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Aktualisierung eine aktualisierte Vollmacht (Prokura) des Vertretungsbefugten eingeholt werden soll. Die Prokura ist aus einem aktualisierten Firmenbuchauszug ersichtlich und daher unserer Ansicht nach als Aktualisierungsmaßnahme betreffend der Vertretungsbefugnis aus-



reichend. Der Passus „eine aktuelle Vollmacht (Prokura)“ sollte daher in der Rz 200 entfallen.

Erste Zahlung über ein Referenzkonto:

Rz 234: Wenn die erste Zahlung an den Verpflichteten, die im Rahmen einer im Wege des Ferngeschäftes zu begründenden Geschäftsbeziehung über ein Konto abgewickelt wird, vor dessen Eröffnung die Identität des Kunden gemäß den Bestimmungen des FM-GwG oder iSd Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL festgestellt und überprüft wurde, stellt dies ebenfalls eine mögliche Variante des Ferngeschäftes dar.

Seite 5/7

Bei Lebensversicherungen wird im Leistungsfall üblicherweise die Variante „erste Zahlung über ein Referenzkonto“ (§ 6 Abs. 4 Z 4 FM-GwG) gewählt. D.h. die Versicherungsleistung wird auf ein Konto bei einem Kreditinstitut, das den Bestimmungen des §13 FM-GwG entspricht, überwiesen und zusätzlich liegt die Ausweiskopie des Kunden vor. Diese Variante wird jedoch im Rundschreiben nicht erwähnt, da Rz 234 lediglich die Zahlung an den Verpflichteten (das wäre bei Versicherungen die Prämienzahlung) erwähnt. Der Passus „an den Verpflichteten“ sollte daher entfallen, um auch Zahlungen im Leistungsfall zu berücksichtigen.

Begünstigte bei Lebensversicherungen:

Rz 249: § 7 Abs. 4 FM-GwG normiert für Versicherungsunternehmen bei Abschluss von Lebensversicherungen zusätzliche Sorgfaltspflichten gegenüber den Begünstigten von Lebensversicherungsverträgen: [...]

Die Formulierung „bei Abschluss von Lebensversicherungen“ sollte gestrichen werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Identität der Begünstigten spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung festgestellt werden muss. Da Begünstigte in einem Lebensversicherungsvertrag während der Laufzeit geändert werden können, wäre das Feststellen der Identität der namentlich genannten Begünstigten oder durch Rechtsvereinbarung festgestellten Begünstigten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses überschießend und nicht zielführend.

Auch in Rz 310 ist festgehalten, dass die Bestimmung einer allfälligen PEP-Eigenschaft spätestens vor der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung des Versicherungsvertrages zu erfolgen hat.



Zur Überprüfung von Abtretungs-, Pfand- und Vinkulargläubigern:

Rz 252: [...] Werden nur die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abgetreten, wird dieser wirtschaftlicher Eigentümer und ist ebenfalls entsprechend zu identifizieren. Nicht erfasst von dieser Bestimmung sind die Vinkulierung und die Verpfändung von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag. Da diese Rechtsinstrumente üblicherweise zur Kreditbesicherung eingesetzt werden, ist eine Feststellung und Überprüfung des kreditgewährenden Kreditinstitutes nicht erforderlich.

Seite 6/7

In der Praxis verwenden Kreditinstitute als Kreditsicherungsinstrument nicht nur die Verpfändung, sondern auch die (Sicherungs-)Abtretung. Daher wäre es wünschenswert und auch sachlich gerechtfertigt, den letzten Satz dahingehend zu erweitern, dass auch die Überprüfung von (EWR-)Kreditinstituten entfallen kann, die sich zu Sicherungszwecken Ansprüche aus einer Lebensversicherung abtreten lassen.

Zur Anwendung der Sorgfaltspflichten auf Bestandskunden:

Rz 256: Die mit dem FM-GwG einhergehenden Neuerungen bei den Sorgfaltspflichten sind bei Bestandskunden jedenfalls dann anzuwenden, wenn es bei diesen zu einer Änderung maßgeblicher Umstände kommt. Solche maßgeblichen Umstände können beispielsweise sein: Änderung der Geschäftstätigkeit des Kunden, Verlegung des Wohnsitzes oder Firmensitzes, Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers, Änderung des Verfügungsberechtigten.

Für Versicherungen ist es während aufrechter Geschäftsbeziehung schwierig, eine Änderung der Geschäftstätigkeit sowie Änderungen des Verfügungsberechtigten festzustellen. Der Hinweis an den Kunden, Änderungen der Geschäftstätigkeit und Verfügungsberechtigten bekanntzugeben, sollte ausreichend sein. Wir ersuchen hierzu um Klarstellung im Rundschreiben.

Zur Beendigung der Geschäftsbeziehung:

Rz: 257: [...] Bereits bestehende Geschäftsbeziehungen müssen beendet werden. [...]

Rz 262: [...] Die rechtliche Grundlage zur Beendigung der Geschäftsbeziehung sollte z.B. mittels entsprechender Kündigungsmöglichkeiten z.B. in den Verträgen aufgenommen werden. [...]



Wir ersuchen um Klarstellung, dass von dieser Regelung Lebensversicherungen nicht umfasst sind, da bei Lebensversicherungen eine Kündigungsmöglichkeit durch das Versicherungsunternehmen rechtlich nicht möglich ist.

Zur Aussendung interner Richtlinien an Mitarbeiter:

Rz 276: Außerdem sind vom Verpflichteten klare und eindeutige Verhaltensregeln in Form von Arbeitsanweisungen (an Mitarbeiter) zu erstellen und diese nachweislich allen (relevanten) Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.

Seite 7/7

In der Praxis erhalten alle Mitarbeiter (inkl. Außendienstmitarbeiter) Arbeitsanweisungen zur Geldwäschebekämpfung. Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass der Versand von (aktualisierten) Arbeitsanweisungen an eine berufliche E-Mail-Adresse (zu deren regelmäßigem Abruf die Mitarbeiter dienstvertraglich verpflichtet sind), verbunden mit einer elektronischen Bereitstellung auf einer unternehmensinternen Plattform, die zur Veröffentlichung von Arbeitsanweisungen genutzt wird (Intranet, etc.), ausreichend ist. Die Bestätigung der Kenntnisnahme durch Unterschrift o.ä. durch jeden Mitarbeiter samt Dokumentation wäre mit enormem Aufwand verbunden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Eltner

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs